

Satzung des Fördervereins Grundschule Gräfenberg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Gräfenberg“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein Grundschule Gräfenberg e.V.“
- (2) Er wird ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gräfenberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Gräfenberg.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch
 - a) die begleitende Unterstützung der Erziehungs- und Ausbildungszeit in der Grundschule Gräfenberg.
 - b) die Unterstützung der Schule in ihrem Entwicklungsprozess mit den dazu notwendigen bildungspolitischen Schritten.
 - c) die ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial und Lehrmittel um zu einer optimalen Bildungsmöglichkeit an der Schule beizutragen.
 - d) durch die Unterstützung von Schulveranstaltungen aller Art und Klassenfahrten.
 - e) durch die Pflege und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, darüber hinaus auch mit Förderern.
 - f) den laufenden Gedankenaustausch mit dem Schulträger, der Schulleitung und dem Elternbeirat über die sich stellenden Fragen.
- (3) Die aus Mitteln des Vereins geschafften Sachwerte werden in das Eigentum der Schule überführt und von dieser verwaltet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins und eventuelle Erträge aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere
 - a) die Schüler/innen
 - b) die Eltern der Schüler/innen
 - c) die ehemaligen Schüler/innen
 - d) die Verwandten der Schüler/innen
 - e) die Lehrkräfte der Schule
 - f) Mitglieder des Gemeinderates und des Schulverbandes
 - g) Freunde und Gönner der Schule
- (2) der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf, trotz Mahnung in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (8) Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt, über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen.
- (9) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere vermögensrechtlicher Natur, mit Ausnahme solcher, die auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, gegen den Verein nicht geltend machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Zuwendungen und Erträgen aus dem Vermögen des Vereins (Zinsen).
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.
- (3) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr bis 31.12. eines Jahres zu zahlen.
Er ist auch dann für ein ganzes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder verstirbt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in

Zusätzlich sind drei Beisitzer/-innen beratend als Beirat tätig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Wahl, oder bei Zustimmung der anwesenden Mitglieder/innen per Akklamation für 2 Jahre gewählt.
Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so treten in einem 2. Wahlgang nur die beiden Kandidaten an, die die meisten Stimmen hatten.

- (3) Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder, wobei das Stimmrecht nur anwesende Mitglieder haben.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nimmt zunächst der jeweilige Stellvertreter/die jeweilige Stellvertreterin die Position ein bzw. übernimmt eine/r der Beisitzer/innen die damit verbundenen Aufgaben. Die vakante Position im Vorstand wird durch Neuwahl eines Vorstandsmitglieds auf der nächsten Jahreshauptversammlung bis zum Ende der regulären Wahlperiode wieder besetzt.
- (6) Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf einer Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n), stellvertr. Vorsitzende(n) und den/der Kassenwart/-in jeweils einzeln vertreten. Dies ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu Sitzungen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen/deren Verhinderungen tritt an seine/ihre Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
 - (4) Der Vorstand kann vor Beschlüssen über Fördermaßnahmen für die Grundschule Gräfenberg die Schulleitung und den Elternbeirat konsultieren oder zur Beratung hinzuziehen. Die Teilnahme weiterer sachverständiger Personen ist auf entsprechende Einladung durch den Vorstand zulässig.
 - (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
 - (7) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 2.500,-- verpflichten, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung befugt.
 - (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
 - (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 4. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (4) Für die Durchführung von Vorstandswahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss - bestehend aus: einem(r) Vorsitzenden und zwei Beisitzern(innen) festzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind anwesende volljährige Mitglieder.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich (siehe § 12 und § 13).

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

- (6) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - den Namen des Versammlungsleiters;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;

§ 10 Schriftführung

- (1) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertr. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der/die Kassenwart/in hat in einem Kassenbuch sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen und zu belegen.

- (2) Zwei alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer führen jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und berichten schriftlich und ausführlich darüber in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Eröffnung von Konten oder Sonstiges hat so zu erfolgen, dass der/die Vorsitzende oder der/die stellvertr. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in jeweils einzeln zeichnungsberechtigt sind.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Liquidation und Ablegung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und das Inventar des Vereins an den Sachaufwandsträger, die Stadt Gräfenberg, mit der Maßgabe, dass dieser es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Gräfenberg verwendet.

Die Satzung wurde am Mittwoch, den 20. Juli 2005 auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt somit in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2019 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 13.11.2019 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 23.09.2021 geändert.